

# Zeit ist Geld

## Kalendermanipulation und die ökonomische Bedeutung des Schaltmonats

*Roland Färber*

Nicht allzu häufig wird man in den Schriftenverzeichnissen deutscher Althistoriker auf Studien zur Zeitrechnung und zum antiken Kalenderwesen stoßen, wie dies bei Jürgen Malitz der Fall ist. Im Jahr 1987 ist sein viel beachteter Aufsatz zur Kalenderreform Caesars erschienen, und jüngst hat er sich unter dem Titel *Die Ordnung der Zeit*, wiederum ausgehend von Caesars Reform, verschiedensten Aspekten des antiken Kalenderwesens zugewandt und einen Bogen bis in die Gegenwart gespannt<sup>1</sup>. Dieses Interessengebiet des Geehrten aufgreifend, möchte der vorliegende Beitrag einen wenig erforschten Aspekt dessen beleuchten, wie Zeit in der Antike als ökonomische Ressource begriffen und instrumentalisiert wurde<sup>2</sup>.

Das althergebrachte römische Jahr, das sogenannte Jahr des Numa, wies noch etliche Merkmale eines Mondsonnenjahres auf. Seine zwölf Monate umfassten nur 355 Tage, so dass zum Ausgleich mit dem astronomischen Jahr regelmäßig eine umfangreichere Einschaltung von Tagen notwendig war. Im Jahr 46 v. Chr. stellte C. Iulius Caesar in seiner Funktion als *pontifex maximus* diesen Kalender auf den Lauf der Sonne um – seine „unumstrittenste Leistung“, wie Jürgen Malitz treffend konstatiert hat<sup>3</sup>. Von den Missständen, die für diese Reform ausschlaggebend gewesen seien, erfahren wir bei Caesars Biograph Sueton<sup>4</sup>. Dieser begründet die Notwendigkeit der

---

<sup>1</sup> Malitz 1987; Malitz 2009.

<sup>2</sup> Für nützliche Hinweise und freundliche Kritik gebührt mein Dank Jürgen Malitz, Johannes Nollé, Peter Rothenhöfer, Sara Saba, Léopold Migeotte sowie den Teilnehmern des Festkolloquiums in Eichstätt.

<sup>3</sup> Malitz 1987, 131.

<sup>4</sup> Suet. Iul. 40,1: *conversus hinc ad ordinandum rei publicae statum fastos correxit iam pridem vitio pontificum per intercalandi licentiam adeo turbatos, ut neque messium feriae aestate neque vindemiarum autumno competerent*. Malitz 1987, 116 mit Anm. 69 weist darauf hin, dass Suetons Würdigung der Reform vergleichsweise ausführlich ist und von seinem besonderen Interesse an Kalenderfragen herrühren dürfte, von dem das verlorene Werk *De anno Romanorum* zeugt; darüber hinaus mag ihm die Reform in der übrigen Literatur zu wenig Beachtung erfahren haben und eine ausführliche Behandlung als Vorbau für seine Augustus-Vita wichtig erschienen sein.



Maßnahme mit der Divergenz zwischen dem bürgerlichen Kalender und den astronomisch bedingten Jahreszeiten. Schuld daran seien die *pontifices* gewesen, die die Schaltung nicht recht in den Griff bekommen hätten. Sueton spricht vom *vitium* der Oberpriester und von ihrer *licentia*. Der etwa zeitgleich schreibende Plutarch fügte in seiner Caesarbiographie diesen Anklagepunkten hinzu, dass die *pontifices* völlig unvermittelt und für niemanden vorhersehbar einen Schaltmonat in den Kalender eingefügt hätten<sup>5</sup>. Weniger polemisch hatte es Cicero formuliert: Bei ihm ist es schlicht *neglegentia*<sup>6</sup>. Doch das Problemfeld, welches sich hier andeutet und in den *pontifices* einen vermeintlichen Schuldigen findet, umfasste nicht einfach nur Vernachlässigung, Unvermögen, astronomisches Dilettantentum oder Aberglaube<sup>7</sup>. Es gestaltete sich weit komplexer: Der römische Kalender besaß mit der Schaltung einen Mechanismus, der in den Händen eines Priesterkollegiums lag. Dieses Kollegium konnte sehr frei darüber befinden, ob geschaltet wurde oder nicht; dieses Kollegium konnte man beeinflussen – kurzum: der Kalender war manipulierbar!

Auch einige spätere römische Schriftsteller haben registriert, dass man es nicht allein den Oberpriestern anlasten konnte, wenn der Kalender – um eine plastische Formulierung Theodor Mommsens aufzugreifen – „gänzlich ins Wilde“ gelaufen war<sup>8</sup>. Vielmehr hätte nach den fast wortgleichen Überlieferungen der Antiquare Solinus (Ende 3./Anfang 4. Jh. n. Chr.) und Macrobius (um 400 n. Chr.) sowie des spätantiken Historikers Ammianus Marcellinus (ca. 330–400 n. Chr.) im Hintergrund noch eine überaus machtvolle Interessengruppe agiert: die *publicani*<sup>9</sup>. Mit den Staatspächtern

<sup>5</sup> Plut. Caes. 59,3: οἱ δ' ἱερεῖς μόνοι τὸν καιρὸν εἰδότες ἐξαίφνης καὶ προησθημένου μηδενὸς τὸν ἐμβόλιμον προσέγραφον μῆνα, Μερκηδόνιον ὀνομάζοντες. Über die von Plutarch herangezogenen Quellen sind kaum sichere Aussagen möglich: Malitz 1987, 114 Anm. 55 und 126 mit Anm. 119 schließt Livius aufgrund von dessen reservierter Haltung gegenüber der Reform aus; angesichts Plutarchs überaus positiver Darstellung kämen unter den von ihm namentlich zitierten Quellen vielleicht die verlorene Caesarbiographie des Oppius oder die ebenfalls nicht erhaltenen *Historien* des Asinius Pollio in Frage; aber auch an Varro wäre zu denken (vgl. Anm. 24).

<sup>6</sup> Cic. leg. 2,29: *quod ad tempus ut sacrificiorum libamenta serventur fetusque pecorum, quae dicta in lege sunt, diligenter habenda ratio intercalandi est; quod institutum perite a Numa posteriorum pontificum neglegentia dissolutum est.*

<sup>7</sup> Aberglaube (in prinzipiell neutralem Sinne) könnte durchaus ein gewichtiger Faktor gewesen sein, so jedenfalls Macr. Sat. 1,14,1 (s. Anm. 9); vgl. auch Cass. Dio 48,33,4 (41 v. Chr.).

<sup>8</sup> Mommsen 1859, 27 (bezogen darauf, dass der Kalender weder mit den Mondphasen noch mit dem Lauf der Sonne in Einklang war).

<sup>9</sup> Sol. 1,42: *quod cum initio Romani probassent, contemplatione numeri parilis offensi neglectum brevi perdiderunt, translata in sacerdotes intercalandi potestate: qui plerumque gratificantes rationibus publicanorum pro libidine sua subtrahebant tempora vel augebant; Amm. 26,1,12: haec nondum extentis fusius regnis diu ignoravere Romani perque saecula multa obscuris difficultatibus implicati tunc magis errorum profunda caligine fluctuabant, cum in sacerdotes potestatem transtulissent intercalandi, qui licenter gratificantes publicanorum vel litigantium commodis, ad arbitrium suum subtrahebant tempora vel augebant; Macr. Sat. 1,14,1: verum fuit tempus cum propter superstitionem intercalatio omnis omissa est: non numquam vero per gratiam sacerdotum, qui publicanis proferri vel imminui consulto*

betreten wir das Gebiet der Wirtschaft und der Finanzgeschäfte, und es drängt sich die Frage auf, welche Beweggründe die Staatspächter haben mochten, auf die *pontifices* einzuwirken und sich für oder gegen die Einschaltung eines Monats stark zu machen. Oder allgemeiner gefragt: Welche Rolle spielten ökonomische Motive generell bei der Manipulation des Kalenders?

Wenn im Folgenden von ‚Kalendermanipulation‘ die Rede ist, so wird darunter der bewusste Eingriff in das bürgerliche Jahr eines Gemeinwesens verstanden, welches die täglichen Geschäfte, religiöse und – zum Teil – auch politische Termine, weithin bestimmt: Kalenderimmanente Mechanismen oder Merkmale werden missbraucht, um eigene Interessen durchzusetzen oder sich einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Eine Manipulation ist also erst dann gegeben, wenn es nicht mehr allein um die Korrektur zum Ausgleich des bürgerlichen Jahres mit dem Lauf des Mondes oder der Sonne geht. Das entspricht weitestgehend auch dem Verständnis des Begriffs in der Forschung<sup>10</sup>. Man muss sich freilich im Klaren darüber sein, dass antike Zeitgenossen vor Caesars Reform der Sache mit ganz anderem Maßstab begegneten. Nach dem Reflex in den Quellen hat der unlautere Eingriff in den Kalender als ‚Tatbestand‘ eher im Schatten dessen gestanden, was letztlich damit angestrebt oder erreicht wurde. Kritik zielte primär darauf; über den korrekt laufenden Kalender zeigte man sich weniger besorgt. Erst nach dem Jahr 46 v. Chr. scheint ein neues ‚Zeitgefühl‘ für das Phänomen verstärkt sensibilisiert zu haben, so dass wir es hauptsächlich bei kaiserzeitlichen Schriftstellern thematisiert finden<sup>11</sup>.

Manipulation am Kalender ist ein ziemlich gut erforschtes Sujet für die Zeit der späten römischen Republik. Im Zusammenhang mit dem vorjulianischen Kalender und gerade auch mit dem caesarischen Reformwerk wurde es vielfach angesprochen, so von Jürgen Malitz, Jörg Rüpke und anderen<sup>12</sup>. Als Kampfmittel spielten die Eingriffe in das bürgerliche Jahr und die damit verbundene Verfügbarmachung von Zeit eine nicht unerhebliche Rolle bei den politischen Parteien und Gruppierungen Roms. Auch dazu gibt es eine Reihe von Studien<sup>13</sup>. Dem Phänomen der Kalendermanipulation als solchem, über spezifische Zeitstellungen und Staaten hinweg, wurde bislang

---

*anni dies volebant, modo auctio, modo retractio dierum proveniebat et sub specie observationis emergebat maior confusionis occasio.* Als gemeinsame Quelle könnte das verlorene Werk *De anno Romanorum* des Sueton gedient haben, wobei speziell bei Ammianus die Benutzung des Solinus augenfällig ist: Den Boeft u. a. 2008, 32–33; Polverini 2002a, bes. 434 Anm. 12.

<sup>10</sup> So etwa bei Taylor 1949, Malitz 1987, Bergemann 1992, De Libero 1992 und Rüpke 1995. Problematisiert wurde die Begrifflichkeit jüngst in der angloamerikanischen Forschung im Hinblick auf den Festkalender Athens: Dunn 1998 vs. Pritchett 1999.

<sup>11</sup> Dazu bes. Malitz 1987, 106–110 und 126; Malitz 2009, 189–190.

<sup>12</sup> Z. B. Malitz 1987, 107–109; Radke 1990, 43–44; Rüpke 1995, 292–294, 319–322 und 374–375; Bayer 2002, 46–47; Hameter 2005, 55–56; Hannah 2005, 110–111; Rüpke 2006, 198; ferner auch Polverini 2000, 246 und Polverini 2002b, 22.

<sup>13</sup> Insbes. Taylor 1949, 78–80; Bergemann 1992, 113–118; De Libero 1992, 53–56.

jedoch erstaunlich wenig Beachtung geschenkt – von den verstreuten und meist knappen Hinweisen in Überblicksdarstellungen zur antiken Zeitrechnung einmal abgesehen<sup>14</sup>. Für die griechische Welt beschränken sich die einschlägigen Untersuchungen hauptsächlich auf den Kalender Athens<sup>15</sup>. In ihrem Blickfeld allzu eng auf Rom und Athen fokussiert, hat die bisherige Forschung nicht nur instruktive Vorgänge dieser Art in anderen Staaten übersehen, sondern auch die Vielfalt an Beweggründen für den Missbrauch des Kalenders vernachlässigt. Dies hat insbesondere für die finanzielle und ökonomische Seite zu gelten. Anliegen der folgenden Ausführungen ist es daher, anhand einer Reihe von einschlägigen Vorfällen in diachroner Schau diesen spezifischen Aspekt von Kalendermanipulation näher zu untersuchen.

\*\*\*

Wir haben oben bereits andeutungsweise von der wichtigsten Methode erfahren, nach der man den spätrepublikanischen Kalender Roms manipulieren konnte: die Schaltung<sup>16</sup>. Nach vorherrschender Forschungsmeinung nahm man den Ausgleich des mondbasierten Jahres des Numa mit dem Lauf der Sonne spätestens seit den *decemviri* (ca. 450 v. Chr.)<sup>17</sup> folgendermaßen vor: Im zweiten Jahr einer Vier-Jahres-Periode wurden 22 Tage, im vierten Jahr 23 Tage eingeschaltet. Die Schaltung selbst wurde im Februar vollzogen (daher liegt auch heute noch unser Schalttag im Februar). Den Schaltmonat (*mensis intercalaris*) setzte man nach dem Terminalienfest, das ist der 23. Februar, an. Mit dem darauf folgenden Tag begann der Schaltzeitraum von 22 beziehungsweise 23 Tagen, zu dem noch die fünf verbliebenen Tage des Februars hinzugerechnet und hinten angehängt wurden<sup>18</sup>. Es ergab sich daraus ein Vierjahreszyklus von  $355 \times 4 + 22 + 23$ , zusammen also 1465 Tagen. Eigentlich aber hätte ein Wert von  $4 \times 365 + 1 = 1461$  Tagen erreicht werden müssen. Die überzähligen vier Tage

<sup>14</sup> Knappe Bemerkungen etwa bei Bischoff 1919, 1570, Sontheimer 1967, 2458 und 2466 sowie Nilsson 1962, 52–53; größeres Interesse zeigt Bickerman 1980, 33–36 und 44–46, geringes hingegen Samuel 1972, 58–59, 63–64 und 162–164.

<sup>15</sup> Grundlegend für die lange vorherrschende Sichtweise von einem willkürlich in den Kalender eingreifenden Archon sind: Pritchett – Neugebauer 1947, bes. 14–23; Pritchett 1957, 273–283 und 298–300; Pritchett – Van der Waerden 1961, bes. 20–23; Pritchett 1963, 268, 313–314 und 330; Pritchett 2001, 1–40; vgl. Meritt 1961, 208. Heftig angefochten wurde diese Ansicht jüngst von Dunn 1998, seinerseits wiederum zurückgewiesen von Pritchett 1999. Zusammenfassend und als Beispiel für die Rezeption der Debatte von Seiten Dritter: Hannah 2005, 47–52 und Hannah 2009, 41 mit Anm. 39 auf 161.

<sup>16</sup> Eine große Rolle für die Parteienkämpfe der spätrepublikanischen Zeit spielte außerdem die Blockade von Komitialtagen durch Feste und andere Maßnahmen, vgl. die Lit. in Anm. 13.

<sup>17</sup> Der Einführungszeitpunkt des numanischen Kalenders wurde neuerdings wieder bei Scholz 2011, 50–59 problematisiert, der die Reform schon Ende des 6. Jh. v. Chr. ansetzt und dem etruskischen König Servius Tullius zuschreibt.

<sup>18</sup> Cens. 20,5; grundlegend dazu mit umfassender Quellensammlung Michels 1967, 145–172; vgl. Radke 1990, 43–56; schematisch gut dargestellt wird das Schaltverfahren bei Rüpke 1995, 308.

fürten zwangsläufig zu einem immer größeren Missverhältnis zwischen Kalender- und Sonnenlauf (die Sonne war zu schnell), so dass 191 v. Chr. schließlich per Gesetz den *pontifices* die Vollmacht zur Schaltung und zur Behebung des Fehlers überantwortet wurde<sup>19</sup>. Damit lag die Verlängerung beziehungsweise Nicht-Verlängerung des 355-Tage-Jahres in ihrer Hand. Frühestens ab diesem Zeitpunkt konnte also bei und mittels der Interkalation manipuliert werden.

Natürlich waren es nicht nur die bei den kaiserzeitlichen und spätantiken Autoren genannten Staatspäpster, denen die Beeinflussung der *pontifices* zur Last zu legen ist<sup>20</sup>. Wie besonders deutlich aus den Parteikämpfen der spätrepublikanischen Zeit hervorgeht, machten sich die politischen Gruppierungen die Zeitvariable des Schaltmonats zunutze, um Komitialtage, die nur beschränkt zur Abhaltung von Volksversammlungen zur Verfügung standen, zu vermehren bzw. zu blockieren<sup>21</sup>. In ähnlicher Weise profitierten Prozessparteien von einer erhöhten oder verringerten Zahl an Gerichtstagen, denn der *mensis intercalaris* zählte fast ausschließlich *dies comitiales* und *dies fasti*<sup>22</sup>; und nicht zuletzt ging es Amtsinhabern um die Verlängerung oder Beibehaltung ihrer Amtszeiten<sup>23</sup>. Entsprechendes liest man auch bei Censorinus in seinem Werk *De die natali* (1. Hälfte des 3. Jh. n. Chr.), der von allen späteren Autoren am ausführlichsten auf die Motivlage zu sprechen kommt<sup>24</sup>:

*sed horum plerique ob odium vel gratiam, quo quis magistratu citius abiret diutiusve fungeretur aut publici redemptor ex anni magnitudine in lucro damnove esset, plus minusve ex libidine intercalando rem sibi ad corrigendum mandatam ultro quod depravarunt...*

<sup>19</sup> Macr. Sat. 1,13,21; dazu die eingehende Diskussion bei Rüpke 1995, 289–330 bes. 319; anders Warrior 1992.

<sup>20</sup> Vgl. die Aufstellung bei Flaig 1996, 283.

<sup>21</sup> Besonders deutlich anhand des Vorgehens des Volkstribunen des Jahres 50 v. Chr., C. Scribonius Curio: Cass. Dio 40,62,1–2; Cic. fam. 8,6,5; dazu Taylor 1949, 79–80; Bergemann 1992, 117–118; De Libero 1992, 27, 30, 53 und 55–56; Malitz 1987, 107–108; Rüpke 1995, 292–293.

<sup>22</sup> Prozessparteien werden nur bei Amm. 26,1,12 angeführt, man vergleiche aber auch Cic. Verr. 2,2,130.

<sup>23</sup> Am besten nachvollziehbar ist dies am Beispiel des Prokonsulates Ciceros in Kilikien (51/50 v. Chr.), dessen Verlängerung durch eine Schaltung dieser vehement zu verhindern suchte: z. B. Cic. fam. 2,8,3; id. Att. 5,9,2; ibid. 5,13,3. Vgl. die Lit. in Anm. 21.

<sup>24</sup> Cens. 20,7. Seine Darstellung fußt entweder, wie auch die des Solinus, Macrobius und Ammianus (s. Anm. 9), auf Suetons verlorenem Werk *De anno Romanorum* oder geht sogar bis auf Varros *Antiquitates rerum humanarum et divinarum* 14–19 (*De temporibus*) zurück, das freilich auch Sueton benützt haben wird (vgl. Malitz 1987, 126 Anm. 121 bzw. 118 mit Anm. 76). Varros Schrift wird heute als Hauptquelle der Vorzug gegeben (vgl. Sallmann 1997, 23 und 248), Sueton indes muss zumindest punktuell mit herangezogen worden sein, wie sich aus Cens. 20,2 ergibt. Speziell für Caesars Kalenderreform und die zitierte Passage könnte relevant sein, dass Varro seine Schrift gegen 46 v. Chr. dem Dictator widmete, das heißt, die Neuregelung könnte darin bereits mit abgehandelt und begründet worden sein. Zum Zeitpunkt Sallmann 2002, 1131 und bes. Tarver 1996, der sich entschieden für einen engen Zusammenhang beider Ereignisse und eine Veröffentlichung der *Res divinae* spät im Jahr 46 v. Chr. ausspricht.

„Aber die meisten von diesen (Priestern) haben aus Abneigung oder Gefälligkeit, damit einer schneller aus dem Amt ausscheide oder es länger ausübe oder ein Staatspächter aus der Dauer des Jahres zu Vorteil oder Nachteil gelange, durch größeres oder kleineres willkürliches Schalten die Sache, die ihnen zur Verbesserung überantwortet worden war, noch weiter verdorben...“

Der Rolle und den Interessen von Politikern und Amtsträgern soll in diesem Rahmen nicht weiter nachgegangen werden; sie wurden in der Forschung bereits häufiger thematisiert. Für unsere spezielle Frage von Belang sind die Publikenen. Ihre Beteiligung wird zwar nur in den späteren Quellen moniert, scheint aber durchaus plausibel und auf den ersten Blick auch einfach zu erklären. Die Verlängerung des Jahres nämlich bedeutete für ihre Gesellschaften erhöhten Gewinn aus der Steuereinzahlung in den Provinzen oder der Bewirtschaftung staatlicher Bergwerke, Salinen und Betriebe: Ein weiterer Monatsertrag kam hinzu, während die Pacht an den römischen Staat bereits im Voraus bei der *locatio censoria* für einen Fünfjahreszeitraum (*lustrum*) festgelegt worden war<sup>25</sup> – wahrscheinlich ohne dass man diese wegen etwaiger Schaltungen höher angesetzt hätte<sup>26</sup>; schließlich gaben die *pontifices* die Schaltung, wie aus Plutarch und anderen Zeugnissen hervorgeht, nur geringe Zeit vorher bekannt<sup>27</sup>. Entsprechend ist auf der anderen Seite an die bewusste Schädigung einer konkurrierenden oder verfeindeten Gesellschaft zu denken: Im Falle, dass bereits bei der Versteigerung der Staatspacht in Erwartung einer Schaltung eine höhere Summe geboten worden war, konnte die *societas* Verluste davontragen, sofern ihre Gegner bei den *pontifices* das

<sup>25</sup> Zur *locatio*: Malmendier 2002, 116–144; Baldson 1962, 135–137. – Mommsen 1887, 344 glaubte auch hinter den Unklarheiten über die Länge des censorischen *lustrum* Manipulationen von Seiten der Staatspächter erkennen zu können.

<sup>26</sup> In diesem Sinne Rüpke 1995, 320–321, der die ausführlichste mir bekannt gewordene Diskussion zu diesem Punkt vornimmt; wichtige Beobachtungen ferner bei Lintott 1993, 87 und 89. Die einschlägige Literatur zu den Staatspächtern trägt bedauerlicherweise nichts dazu bei, weder Kniep 1896, noch Cimma 1981, Badian 1997 oder Malmendier 2002. Knappe Hinweise finden sich lediglich bei Hill 1952, 194 und Ürögdi 1968, 1201, jedoch nur im Zusammenhang mit einer ihrer Ansicht nach publikenenfeindlichen Politik Caesars (vgl. jedoch Badian 1997, 160–161), die sich auch in seiner Kalenderreform und der damit verbundenen Beseitigung der Manipulationsmöglichkeiten niedergeschlagen habe.

<sup>27</sup> Plut. Caes. 59,3; Cicero war sich in Briefen an Atticus vom 13. und 19. Februar 50 v. Chr. noch im Unklaren, ob nun eine Schaltung anstehe oder nicht: Cic. Att. 5,21,14; *ibid.* 6,1,12 (hier datiert Cicero den Brief mit Bezugnahme auf die Terminalia [23. Februar] als das letzte sichere Datum *a(n)te d(i)em V Terminalia* = 19. Februar). Brind’Amour 1983, 97 und Hannah 2005, 110 betonen zwar zu Recht, dass man eine gewisse Zeit für die Übermittlung zu dem in Laodikeia weilenden Cicero in Rechnung stellen muss. Doch auch in Kampanien konnte, wie die Inschrift CIL I<sup>2</sup> 682 = ILS 6302 von 94 v. Chr. zeigt, solche Unsicherheit über die Schaltung herrschen, dass man den 14. Februar mit *a(n)te d(i)em X Termina[lia]* angab; vgl. Samuel 1972, 164; Bickerman 1980, 44 und 46; Malitz 1987, 107; Rüpke 1995, 293; für eine andere Sichtweise: Warrior 1992, 128–131.

Ausbleiben des Schaltmonats zu erwirken vermochten<sup>28</sup>. Dies, nämlich eine Unterlassung der Schaltung zu verhindern, muss das übliche Bestreben der Publikenen gewesen sein, auch wenn es ihnen in der Gemengelage divergierender Interessen öfters misslang. Denn zu überzähligen Schaltungen in aufeinanderfolgenden Jahren scheint es im 2. und 1. Jh. v. Chr. nur selten gekommen zu sein, etwa dann, wenn das Voreilen (sog. Präzession) des Kalenders vor dem astronomischen Jahr verringert werden sollte<sup>29</sup>; meist traf das Gegenteil zu, das heißt, die notwendigen Interkalationen, um den Kalender zu ‚bremsen‘, fielen aus<sup>30</sup>.

Soweit die Theorie. Indes besteht bei alledem noch in mancherlei Hinsicht Klärungsbedarf. Andrew W. Lintott etwa hat zu Recht gefragt, wie groß der zusätzliche Gewinn überhaupt sein konnte, wenn die Pachtverträge über fünf Jahre liefen<sup>31</sup>. In der Tat ist es kaum vorstellbar, dass einzelne Pachtgesellschaften die Schaltung über ein ganzes *quinquennium* hinweg kontrollierten. Wie wir gesehen haben, entfielen auf vier Jahre im Regelfall zwei Schaltmonate. Legt man dem Fünfjahreszeitraum in vereinfachter Rechenart entsprechend 62 Monate zugrunde, würde das Ausbleiben einer der beiden planmäßigen Schaltungen (oder eine außerplanmäßige, zusätzliche Schaltung) einen Ertragsverlust (bzw. -zuwachs) von einem Zweiundsechzigstel (ca. 1,6 Prozent) hervorrufen. Das erscheint wahrlich kaum nennenswert. Doch führten die Pachtgesellschaften – soweit bekannt – die Pachtsumme jeweils in Jahresanteilen an den römischen Staat ab<sup>32</sup>. Zieht man also nur für ein einzelnes Jahr Bilanz, bedingt die Monatsschaltung oder deren Ausbleiben immerhin einen Ertragsunterschied von etwa einem Zwölftel (ca. 8,3 Prozent).

<sup>28</sup> Darauf und nicht etwa auf die Verkürzung des Grundjahres zielen wahrscheinlich Solinus, Ammianus und Macrobius ab (Texte in Anm. 9), wenn sie von *subtrahere* bzw. *retractio* sprechen; Censorinus wiederum scheint sich mit *plus minusve* auf die unterschiedliche Länge des Schaltmonats von zweiundzwanzig bzw. dreiundzwanzig Tagen zu beziehen.

<sup>29</sup> Das ergäbe sich etwa aus den im 2. und 1. Jh. v. Chr. zeitweise hohen, zeitweise wieder geringen Diskrepanzen zwischen Kalender- und astronomischem Jahr, vgl. Lintott 1968, 190; Samuel 1972, 163. Für die Schaltung in aufeinanderfolgenden Jahren nach 190 v. Chr.: Warrior 1992, 138–143.

<sup>30</sup> Rund vier Monate im Jahr 190 v. Chr. und etwa zweieinhalb Monate im Jahr 168 v. Chr. (Samuel 1972, 163; Malitz 1987, 105–106), etwa drei Monate wieder im Jahr 46 v. Chr. (dazu unten); vgl. die Darlegungen zur Präzession von Radke 1990, 74–96.

<sup>31</sup> Lintott 1968, 193. Bedauerlicherweise geht er auf die Frage nicht weiter ein, verweist jedoch darauf, dass die *publicani* gerade in den von ihm rekonstruierten Schaltjahren 58 und 54 v. Chr. politisch besonders aktiv gewesen seien. Ein Zusammenhang mit finanziellen Profiten ließe sich am besten bei letzterem Datum erkennen, als sich die syrischen Publikenen über verringerte Steuereinnahmen beklagten (Cic. ad Q. fr. 2,12,2; Cass. Dio 39,59,2). Allerdings sind die Schaltungen beider Jahre nach neueren Untersuchungen umstritten: Brind'Amour 1983, 39–40 und 51; dagegen Radke 1990, 57–62.

<sup>32</sup> *Lex portorii Asiae*, AE 1989,681 = SEG 39,1180 = AE 1991,1501 §42 Z. 99–101 (Zusatz aus dem Jahr 17 v. Chr.); dazu Engelmann – Knibbe 1989, 112–113; Corbier 2008, 219. Lintott 1993, 89 hält dies hingegen für eine grundsätzliche Neuerung des Jahres 17 v. Chr. und spricht sich dafür aus, dass vorher die Pachtsummen der Gesellschaften erst am Ende des *lustrum* fällig waren. Für einen Staatshaushalt mit laufenden Ausgaben machen meines Erachtens jedoch jährliche Ratenzahlungen mehr Sinn.

Auf welche Einnahmequellen aber traf dies überhaupt zu? Vergleichsweise klar ist die Sachlage bei der Bewirtschaftung von Bergwerken, Salinen, Staatsbetrieben und Staatsland, denn hier schlägt der ausgebliebene (oder zusätzliche) Monatsertrag direkt zu Buche<sup>33</sup>. Dies gilt sicherlich auch für Zölle (*portoria*) und andere indirekte Steuern, denen ein gleichmäßig fließender Zahlungsstrom eigen ist (wenn auch mit saisonalen Schwankungen). Komplizierter stellt sich die Situation bei direkten Steuern dar, die zwar regelmäßig, dabei jedoch in ganz bestimmten Zeitintervallen fällig wurden. Unsere Kenntnis über die praktische Steuereinzahlung vor Ort ist gering, und die Forschung hat bislang wenig zur Frage der Zeiträume und Zeitpunkte des Steuereinzugs herausfinden können. Meist geht man von vertraglich vereinbarten Jahressummen aus, die von einzelnen Bauern oder Städten und Gemeinden im Kollektiv zu entrichten waren<sup>34</sup>. Unklar ist allerdings, ob sich solche Beträge nach lokalen Kalendern richteten oder ob stets das römische Jahr verbindlich war. Höhere Jahrestribute aufgrund einer in Rom vollzogenen Schaltung wären vor Ort wohl schwer vermittelbar gewesen. Es gibt aber auch Hinweise darauf, dass bestimmte Arten von direkten Steuern, insbesondere wohl Naturalabgaben, mehrmals im Jahr oder gar monatlich eingezogen wurden. Auf diesem Gebiet scheinen Gewinne für die Publikenen am ehesten möglich: Bei Verlängerung der Pachtlaufzeit infolge einer Interkalation bliebe die *societas* einen Monat länger in der Provinz tätig und könnte so von einer weiteren Rate profitieren.

Insgesamt liegen die Einzelheiten dieser Vorgänge zu sehr im Dunkeln, als dass wir sie hinreichend bewerten könnten. Immerhin zeichnet sich die Interessenlage der Staatspächter deutlich ab. Was uns die kaiserzeitlichen Quellen allerdings verschweigen, wenn sie die Günstlinge der *pontifices* und Profiteure der Monatsschaltungen nennen: Senatoren waren in nicht unerheblichem Maße an den Publikenengesellschaften beteiligt<sup>35</sup>. Generell lassen sich all die in die Manipulation des Kalenders verwickelten Gruppen – *pontifices*, Politiker, Amtsträger und Unternehmer – nicht auseinanderdividieren, sondern sind in einem situativ bedingten, engen Geflecht sich überlappender Funktionen und Interessen zu sehen<sup>36</sup>. So mag mancher Senator und *pontifex* ganz von sich aus zugunsten einer Pachtgesellschaft, deren Anteilseigner er war, aktiv geworden sein.

<sup>33</sup> Zu den Tätigkeitsbereichen der Pächtergesellschaften z. B. Ürögdi 1968, 1186–1192; Malmendier 2002, 31–49.

<sup>34</sup> Lintott 1993, 78; Badian 1997, 102–104; Schulz 1997, 214–215.

<sup>35</sup> Badian 1997, 136–143.

<sup>36</sup> Vgl. Flaig 1996, 282–283. So wie die Interessen von Senatoren und Publikenen vielfach verschränkt waren, verhält es sich beispielsweise auch mit den religiösen und politischen Ämtern innerhalb der Aristokratie; im Zusammenhang mit dem politischen Einsatz der Interkalation liefert das beste Beispiel wohl C. Scribonius Curio, im Jahr 50 v. Chr. zugleich *pontifex* und Volkstribun (s. Anm. 21).

*Publicani* waren auch als Geldverleiher tätig. Im Hinblick darauf könnte ihnen eher am Ausbleiben des Schaltmonats gelegen haben, wenn man die folgenden Überlegungen berücksichtigt. Denn auf die finanzielle Dimension von Kalendermanipulation verweist möglicherweise auch der bei Plutarch gebrauchte Name für den Schaltmonat. Plutarch nennt ihn nicht wie die römischen Schriftsteller und Inschriften *mensis intercalaris*, sondern *Mercedonius* (Μερκηδόνιος) oder *Mercedinus* (Μερκηδῖνος)<sup>37</sup>. In der Forschung herrscht derzeit keine Einigkeit, worauf diese Bezeichnung basiert; doch wird sich *Mercedonius* wohl am ehesten von *merces* (Lohn, Preis, Gehalt, Zins) ableiten<sup>38</sup>. Jörg Rüpke führt den Begriff auf einen inoffiziellen Spitz- oder Schimpfnamen für den Schaltmonat zurück<sup>39</sup>, den der Grieche Plutarch nicht als solchen erkannt und ahnungslos verwendet habe. Die darin enthaltene Kritik könnte auf die durch den Schaltmonat ermöglichten Zinsmanipulationen abgezielt haben<sup>40</sup>. Die Schaltzeit nämlich wurde rechtlich als *momentum temporis*, als ausdehnungsloser Zeitpunkt, behandelt, den man zwar faktisch erlebte, der aber juristisch nicht zählte<sup>41</sup>. Aufgrund dessen sei, so Rüpke, der Monat *Mercedonius* wohl nicht verzinst worden – ein willkommener Vorteil für die Kreditnehmer, sofern die Verzinsung monatlich erfolgte<sup>42</sup>.

Sollte Rüpkes Hypothese wirklich zutreffen, ließe sich mutmaßen, dass in keinem anderen Wort der Menschheit die sprichwörtliche Formel „Zeit ist Geld“ scharfsinniger komprimiert wurde. Von einer abschließenden und voll befriedigenden Erklärung kann indessen nicht die Rede sein. Zum einen sollte man besser offen lassen, ob Plutarch den versteckten Zynismus des Wortes wirklich nicht sah; denn schließlich ist er es, der uns mehrere Fälle von Eingriffen in die Kalender griechischer Poleis überliefert, dürfte also auch mit deren finanziellen Implikationen vertraut gewesen sein<sup>43</sup>. Was dann den Monatsnamen *Mercedonius* anlangt, so legen die spärlichen

<sup>37</sup> Plut. Num. 18,2: τὸν ἐμβόλιμον, ὑπὸ Ῥωμαίων Μερκηδῖνον καλούμενον; id. Caes. 59,3: τὸν ἐμβόλιμον προσέγραψον μῆνα, Μερκηδόνιον ὀνομάζοντες.

<sup>38</sup> So Rüpke 1995, 322. Weniger einleuchtend erscheint mir die Ableitung von *merx* (Ware), auf die sich zuletzt unterschiedlich weit reichende Thesen gestützt haben: Liou-Gille 1992, 318–319; Pedroni 1998, 46–49 und 55.

<sup>39</sup> So auch schon Ginzler 1911, 242–243; Michels 1967, 18.

<sup>40</sup> Rüpke 1995, 321–322.

<sup>41</sup> Scaev. Dig. 50,16,98,1: *Cato putat mensem intercalarem additiciū esse: omnesque eius dies pro momento temporis observant*. Vgl. dazu insbes. Magdelain 1962/1963, 280–282; Radke 1990, 47–48; Rüpke 1995, 320 und 322.

<sup>42</sup> Nach Billeter 1898, 159–160 hat es im spätrepublikanischen Rom sowohl die Verzinsung nach Monaten als auch die nach Jahren gegeben, wobei letztere die gängigere blieb.

<sup>43</sup> Plut. Alex. 16,2; ibid. 25,2; id. Demetr. 26,3–4; id. Agis 16,1 (hierzu ausführlich unten). Dass Plutarch als einzige literarische Quelle häufiger auf das Phänomen eingeht, könnte auch in dem besonderen Zeitgefühl eines kaiserzeitlichen Griechen nach Caesars Reform begründet liegen, auf das eingangs aufmerksam gemacht wurde.

Quellen die weit weniger subtile Deutung als eine Art ‚Zahlmonat‘ nahe<sup>44</sup>. Hierin freilich könnte wiederum ein Bezug zu den *publicani* bestehen: Der *Mercedonius* trat in einem Schaltjahr gewissermaßen an die Stelle des März, der bei Macrobius ebenfalls als alter Zahlmonat charakterisiert wird. Mehr noch: Im März, so der Antiquar, seien auch die Steuern verpachtet worden<sup>45</sup>. Vielleicht lag der Nutzen der Staatspächter gerade darin, dass die *pontifices* just vor dem Zahltermin beim *aerarium* einen Monat einschoben und die Unternehmer kurzfristig ihre Bilanz in Ordnung bringen oder aufbessern konnten<sup>46</sup>. Ein letzter Kritikpunkt an Rüpkes Hypothese ist, dass sich nicht mit absoluter Sicherheit sagen lässt, ob der *mensis intercalaris* wirklich zinsfrei war<sup>47</sup>. Nicht nur fehlen uns direkte Belege dafür; zur Vorsicht mahnt auch, dass für die griechische Welt genau das Gegenteil bezeugt ist<sup>48</sup>. Außerdem war bei den Römern der Schaltmonat nachweislich nicht in jeder Hinsicht eine ‚tote Zeit‘, sondern spielte für ökonomische Sachverhalte eine durchaus realzeitliche Rolle<sup>49</sup>.

So zeigt etwa ein von Cato d. Ä. (234–149 v. Chr.) formulierter Pachtvertrag über die Schafnutzung deutlich, welche Relevanz dem Schaltmonat für das alltägliche Wirtschaftsleben zufiel. Es heißt dort, dass der zehnmönatige Nießbrauch statt am 1. Juni bereits am 1. Mai enden solle, sofern ein Schaltmonat eingefügt wird<sup>50</sup>. Auch wenn wir uns damit wahrscheinlich in einer Zeit bewegen, in der die Schaltung bereits den Oberpriestern unterstand und somit potentiellen Manipulationen ausgesetzt war<sup>51</sup>, handelt es sich bei dem recht allgemein gehaltenen Mustervertrag wohl kaum um eine

<sup>44</sup> Paul. Fest. p. 111,15 Lindsay: *Mercedonios dixerunt a mercedem solvendo*. Dem spätrepublikanischen Schriftsteller Cincius (Lyd. mens. 4,144) zufolge hätten die Alten den November so bezeichnet, weil dann Mieten und Pachtgelder fällig waren. Dazu Ginzel 1911, 242–243.

<sup>45</sup> Macr. Sat. 1,12,7: *hoc mense mercedes exsolvebant magistris, quas completus annus deberi fecit, comitia auspicabantur, vectigalia locabant*. Die Stelle bezieht sich auf das alte Jahr des Romulus, welches nur zehn Monate umfasst und im März begonnen habe. Auf den Beginn einer neuen Pacht- und Finanzperiode im März weisen auch Dig. 39,4,15 und andere Quellen hin: Lintott 1993, 87–88.

<sup>46</sup> Lintott 1993, 89.

<sup>47</sup> Vgl. Luce 1967, 384. Antithetisch zu Rüpke, jedoch ohne Beleg oder Diskussion, behauptet Brind’-Amour 1983, 28, der Schaltmonat habe deswegen *Mercedonius* geheißen, „parce qu’il permettait aux financiers de percevoir plus d’intérêts cette année-là.“

<sup>48</sup> Larsen 1938, 369–369: Bei monatlicher Zinsberechnung wurde der Schaltmonat extra berücksichtigt, bei jährlicher Berechnung machte eine Schaltung hingegen keinen Unterschied. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die unten diskutierten Zeugnisse aus Mylasa, Teos und Pergamon.

<sup>49</sup> Neben den nachfolgend besprochenen Beispielen, vgl. Magdelain 1962/1963, 282 mit Anm. 6.

<sup>50</sup> Cato agr. 150,1: *et Kal. Iun. emptor fructu decedat: si interkalatum erit, K. Mais*. Beginn des Pachtvertrages war der 1. August, er dauerte zehn Monate, wobei die Schafschur auf Ende April bis Mai fiel und für die verbleibenden zwei bzw. drei Monate ein Hütejunge (*pastor*) bestellt wurde. Siehe dazu Thiel-scher 1963, 360; wohl versehentlich verdreht dargestellt bei Flach 1990, 148, dessen Besprechung auf 148–150 ansonsten recht nützlich ist.

<sup>51</sup> Die Entstehungszeit der Schrift ist nicht gesichert: Man hat sich des Öfteren für ein Alterswerk ausgesprochen, doch gibt es auch Indizien für eine Datierung vor 187 v. Chr., vgl. Suerbaum 2002, 403.

Reaktion auf willkürliche Interkalationen<sup>52</sup>: Da man im Nachhinein sehen konnte, ob geschaltet worden war oder nicht, ging es um eine vergleichsweise harmlose Sache. Für den Pächter von Bedeutung waren die Erträge aus der Milch, den Lämmern und vor allem aus der Schafschur Ende April, die so oder so in den vereinbarten Nutzungszeitraum fiel – Wollwachstum macht sich wenig aus Kalenderdaten.

Aus einigen Poleis der hellenistischen Zeit liegen uns ebenfalls Zeugnisse darüber vor, wie man den Schaltmonat in vertragliche Vereinbarungen einbezog. Auch die griechischen Kalendersysteme waren darauf ausgelegt, den Lauf des Mondes mit dem der Sonne auszugleichen. Das Jahr bestand aus zwölf Monaten, davon sechs hohle (κοῖλοι) mit 29 und sechs volle (πληῆρες) mit 30 Tagen, insgesamt also ein Normaljahr von 354 Tagen. Nach einer bestimmten Zahl von Jahren wurde ein dreißigtägiger Schaltmonat (ἐμβόλιμος μῆν) eingeschoben<sup>53</sup>.

Mit Catos Schafpachtvertrag vergleichbare Vorkehrungen treffen mehrere Dekrete über Pachtbedingungen aus dem hellenistischen Mylasa und der eingemeindeten Siedlung Olymos, wobei es hier um die Extrapacht geht, die für einen Schaltmonat anfallen sollte<sup>54</sup>. Man kann nur vermuten, dass solche Klauseln erst formuliert wurden, nachdem es zu Unsicherheiten in der Rechtslage gekommen war.

Recht schön ersichtlich wird die finanzielle Bedeutung der Zeitvariable an dem Gesetz über die Stiftung des Polythrous zur Finanzierung des Schulunterrichts in Teos, die in das 2. Jh. v. Chr. datiert wird. Eine Klausel besagt, dass bei Schaltung eines Monats die Lehrer einen Lohnzuschlag in Höhe eines Monatsanteils erhalten sollen<sup>55</sup>. Derartige Bestimmungen finden sich in anderen uns bekannten Schulstiftungen nicht, weil dort von vornherein festgelegt ist, dass die Lehrer ihr Gehalt monatlich beziehen. In Milet wurde sogar explizit der erste Tag eines jeden Monats als Zahltag festgeschrieben und den Lehrern ein Klagerecht bei Nichterhalt zugesichert<sup>56</sup>. Teos scheint somit eher einen Einzelfall mit einer vergleichsweise komplizierten Formulie-

<sup>52</sup> So aber Mommsen 1859, 42–43 und Bickerman 1980, 45–46.

<sup>53</sup> Hierzu z. B. Meritt 1961, 3–4; Bickerman 1980, 28–29.

<sup>54</sup> I. Mylasa 202; 212; 801; 810; 819; 827. Die Texte werden gewöhnlich in die 2. Hälfte des 2. Jh. bzw. in das beginnende 1. Jh. v. Chr. datiert. Zu derartigen Pachtdokumenten aus Mylasa allgemein und zur Frage der Datierung Dignas 2000, 117–118 und Dignas 2002, 96; zu rechtlichen Aspekten auch Behrend 1973, allerdings ohne Näheres zur Schaltklausel. Vergleichbare Regelungen finden sich ferner in IG XII 7,237 = Syll.<sup>3</sup> III 1047 Z. 54–56 (Amorgos, ca. 100 v. Chr.) und IGRR IV 948 Z. 19–20 (Chios, 1. Jh. n. Chr.).

<sup>55</sup> Syll.<sup>3</sup> II 578 Z. 20–21 (2. Jh. v. Chr.): προσδίδοσθαι δὲ καὶ ἐὰν ἐμβόλιμον μῆνα ἄγωμεν τὸ | ἐπιβάλλον τοῦ μισθοῦ τῷ μηνί. Dazu grundlegend Laum 1914, I 105–106; II 93–96 Nr. 90; vgl. Ziebarth 1914, 54–59. Zur Berechnung der Gehälter und zum Anteil für den Schaltmonat: Sosin 2001, 165; zur Entlohnung von Lehrern in der griechischen Welt allgemein: Perrin-Saminadayar 2004.

<sup>56</sup> Schulstiftung des Eudemos in Milet, Syll.<sup>3</sup> II 577 (200–199 v. Chr.) Z. 50–53 (51: μηνὸς ἐκάστου) und Z. 58–64 mit dem Einklagerecht (60–61: μηνὸς ἐκάστου τῆι νομηνίαι). Schulstiftung Attalos' II. in Delphi, Syll.<sup>3</sup> II 672 (162–160 v. Chr.) Z. 42–43 (μισθοδοτεόντω τοὺς παιδευτὰς κατὰ | <κατὰ> μῆνα).

rung darzustellen. Die Regel war eine monatsweise Entlohnung, und man darf wohl davon ausgehen, dass der Schaltmonat hierbei unterschiedslos behandelt wurde<sup>57</sup>.

Das antike Bewusstsein um und entsprechende Vorkehrungen für die Zeitvariable des Schaltmonats mögen dennoch auf Betrügereien hindeuten, die an eben dieser Stelle ihren Hebel ansetzten. Starkes Indiz hierfür ist beispielsweise, wie im Abkommen des Königs Eumenes I. von Pergamon (263–241 v. Chr.) mit abtrünnigen Söldnern von vornherein vertraglich und auf Stein fixiert wird, dass es während ihres zehnmonatigen Dienstjahres keinen Schaltmonat geben werde<sup>58</sup>:

[ἀξ]ιώματα, ἃ ἐπεχ[ώρη]σεν Εὐμένης Φιλεταίρο[υ τοῖς] | [ἐ]μ Φιλεταιρείαι στρατιώταις καὶ τοῖς ἐν Ἀτταλείαι· | [σ]ίτου τιμὴν ἀποτίνειν τοῦ μεδίμνου δραχμᾶς τέσσ[α]||[ρ]ας, οἴνου τοῦ μετρητοῦ δραχμᾶς τέσσαρας. ὑπὲρ τοῦ |<sup>5</sup> ἐνιαυτοῦ· ὅπως ἂν ἄγεται δεκάμηνος; ἐμβόλιμον δὲ | οὐκ ἄξει.

„Forderungen, die zugestanden hat Eumenes, Sohn des Philetairos, den Soldaten in Philetaira und denen in Attaleia. Für den Medimnos Getreide sind als Preis vier Drachmen zu zahlen, für den Metretes Wein vier Drachmen. Hinsichtlich des (Dienst)jahres: dass es als zehnmonatiges geführt wird; einen Schaltmonat aber wird es nicht führen.“

Damit entsprach er offensichtlich den Forderungen (ἀξιώματα) der Soldaten. Man kann den Text eigentlich nur so verstehen, dass die zehnmonatige Dienstzeit nicht durch Schaltmonate verlängert werden durfte – etwa im Sinne von Catos Schafnutzungsvertrag: Falls geschaltet wird, endet der Dienst eben einen Monat früher und der Söldner hat drei Monate frei<sup>59</sup>. Verwunderlich ist allein, dass man eine Schaltung kategorisch ausschloss, anstatt die Klausel nach Art der Pachtverträge aus Mylasa oder der Schulstiftung in Teos zu formulieren: Wird geschaltet, ist auch ein zusätzlicher Monatsanteil Sold und Verpflegung fällig<sup>60</sup>. Die Unterbindung einer Schaltung per Kontrakt grenzt schon wieder an einen, unter äußerem Druck zustande gekommenen, manipulativen Eingriff. Zeigt die Klausel also das Misstrauen von Seiten der Söldner an, wollte man mit ihr einer eigenmächtigen und eigennützigen Schaltung des Königs

<sup>57</sup> Vgl. Herod. 3,9–10.

<sup>58</sup> IvP I 13 = OGIS I 266 = StV III 481 Z. 1–6 (263/241 v. Chr.). Ausführliche Besprechung des Textes bei Launey 1987, II 738–746.

<sup>59</sup> So sehen es bspw. Serge 1935, 224, Schmitt 1969, 147 und bes. Launey 1987, II 741–742. Nach Ansicht von van Groningen 1932 gehe es hingegen um die Gesamtdienstzeit, nach welcher ein Söldner entlassen wird: Bei einer Berechnung von nur zehn Monaten pro Jahr würde der Söldner schon nach einem Sechstel weniger an Gesamtdienst ehrenvoll entlassen; um dies nicht durch etwaige Schaltungen zu unterminieren, sei die Klausel über die Schaltmonate eingefügt. Diese Sichtweise wurde in der modernen Forschung nicht aufgegriffen und scheint sehr hypothetisch. Aber selbst wenn sie zutreffen sollte, wäre die Vorbeugung bezüglich des Schaltmonats die gleiche.

<sup>60</sup> So schon Max Fränkel im Kommentar zu IvP I 13.

vorbeugen? Immerhin hätte dieser dann einen weiteren Dienstmonat unter Umständen sogar gratis bekommen, da der Sold offensichtlich nach Jahren berechnet wurde. Tatsächlich waren Zeitmanipulationen gegenüber dem Militär nichts Unbekanntes, ja fanden sogar Eingang in das ökonomische Handbuchwissen der Antike.

In der Beispielsammlung der pseudoaristotelischen *Oikonomika* liest man von den perfiden Praktiken des Memnon von Rhodos (ca. 380–333 v. Chr.), eines Gegenspielers Alexanders d. Gr.<sup>61</sup>. Von ihm heißt es, er habe – wahrscheinlich in den Jahren 336/335 v. Chr. – nicht nur auf verschlagene Weise die Bürger von Lampsakos um ihr Geld gebracht, sondern auch munter seine Söldner übervorteilt<sup>62</sup>. Den Proviant und den Sold von sechs Tagen des Jahres habe er mit der Erklärung eingezogen, die Truppe hätte an diesen Tagen ja gar nichts zu tun gehabt, da es sich um die gestrichenen Tage (ἐξαίρεσιμοί) handelte<sup>63</sup>. Man muss dazu wissen, dass es in den meisten griechischen Kalendern, anders als im römischen, auch üblich war, die Länge der Monate nach dem Lauf des Mondes zu korrigieren. Hierbei konnten nicht nur einzelne Tage eingeschaltet, sondern auch gestrichen werden<sup>64</sup>. Ob sich Memnon darauf berief oder aber auf jene sechs Tage, welche die hohlen Monate mit 29 Tagen von den vollen Monaten mit 30 Tagen unterschieden, lässt sich wohl nicht abschließend beantworten<sup>65</sup>. So oder so erscheint die Begründung des Dienstherren fadenscheinig. Weiter im Text soll sich Memnon außerdem einen ganzen Monat an Proviantzuteilungen gespart haben, indem er die Ausgabe immer um ein paar Tage verschleppte, so dass diese vom zweiten Tag des Monats nach und nach auf den letzten wanderte<sup>66</sup>.

Man könnte nun mutmaßen, dass sich die pergamenischen Söldner gegenüber Eumenes I. deshalb so misstrauisch zeigten, weil das Beispiel des Memnon Schule

<sup>61</sup> Zur Person: Berve 1926, 250–253 Nr. 497; Kahrstedt 1931. Zu den *Oikonomika*: Audring – Brodersen 2008, 27–32.

<sup>62</sup> Zur Frage der Datierung siehe Kahrstedt 1931, 653; van Groningen 1933, 175; Frisch 1978, 127.

<sup>63</sup> Aristot. oec. 2,2,29c: τῶν τε στρατευομένων παρ' αὐτῷ παρηρείτο τὰς σιταρχίας καὶ τοὺς μισθοὺς ἐξ ἡμερῶν τὸν ἐνιαυτὸν, φάσκων ταύταις ταῖς ἡμέραις οὔτε φυλακὴν αὐτοῖς οὐδεμίαν οὔτε πορείαν οὔτε δαπάνην ποιῆσθαι, τὰς ἐξαίρεσίμους λέγων.

<sup>64</sup> Vgl. Cic. Verr. 2,2,129; Diod. 1,50,2; Bickerman 1980, 31; Dunn 1998, 213 und 226; Pritchett 2001, 17–20.

<sup>65</sup> Die explizite Verwendung des technischen Begriffes für die Schalttage, ἐξαίρεσιμοί (ἡμέραι), spricht eigentlich für Ersteres. Plausibel ist allerdings auch die Auslegung von van Groningen 1933, 176, dessen Ansicht nach Memnon die Rationen und den Sold nach Dreißigsteln berechnet hätte, wobei den Söldnern für hohle Monate nur jeweils 29 Dreißigstel zuerkannt worden seien; der Abzug der sechs Tagesanteile sei vermutlich am Ende des Jahres erfolgt; dieser Deutung folgt Hannah 2005, 35. Unbefriedigend die Erläuterungen von Zoepffel 2006, 624.

<sup>66</sup> Aristot. oec. 2,2,29d: τὸν τε πρὸ τοῦ χρόνον διδοὺς τοῖς στρατιώταις τῇ δευτέρᾳ τῆς νουμηνίας τὴν σιταρχίαν, τῷ μὲν πρώτῳ μηνὶ παρέβη τρεῖς ἡμέρας, τῷ δ' ἐχομένῳ πέντε. τοῦτον δὲ τὸν τρόπον προῆγεν, ἕως εἰς τὴν τριακάδα ἦλθεν.

gemacht hatte. Grundsätzlich aber dürften Kleinlichkeit und Geiz der Brotgeber bei Sold- und Versorgungsleistungen Gang und Gäbe gewesen sein<sup>67</sup>.

Wir sehen anhand der besprochenen Zeugnisse deutlich, wie bewusst man sich des finanziell-ökonomischen Wertes von Zeit, insbesondere der Schaltzeiträume, war. Dieser Aspekt dürfte denn auch für Kalendermanipulationen eine weit größere Rolle gespielt haben als von der Forschung bislang herausgestellt. Wie die folgenden beiden Begebenheiten zeigen sollen, war durch Eingriffe in den Kalender auf der Einnahmenseite ebenfalls etwas zu erreichen.

Der Ephor Agesilaos, Parteigänger und Onkel des Reformerkönigs Agis IV. von Sparta, nahm nach der Darstellung des Plutarch im Jahr 241 v. Chr. ungerechtfertigterweise die Schaltung eines dreizehnten Monats vor<sup>68</sup>:

ὁ γὰρ Ἀγησίλαος ἐφορεύων, ἀπηλλαγμένος οἷς ταπεινὸς ἦν πρότερον, οὐδενὸς ἐφείδετο φέροντος ἀργύριον ἀδικήματος, ἀλλὰ μῆνα τρισκαιδέκατον, οὐκ ἀπαιτούσης τότε τῆς περιόδου, παρὰ τὴν νενομισμένην τάξιν τῶν χρόνων ἐνέβαλε τοῖς τέλεσι καὶ παρέπραττε.

„Denn Agesilaos war in seiner Amtszeit als Ephor völlig gelöst von dem, was ihn früher in Bescheidenheit gehalten hatte, und scheute so vor keinem Vergehen zurück, wenn es nur Geld brachte; vielmehr schob er, obwohl es der Umlauf der Gestirne damals nicht erforderte, gegen die herkömmliche Zeitrechnung einen dreizehnten Monat für die Steuern ein und trieb sie zusätzlich ein.“

In Sparta gab es demnach ein offizielles Schaltsystem, in welches der Ephor hier eingriff – ob in Absprache mit seinen vier Kollegen oder eigenmächtig, wissen wir nicht<sup>69</sup>. Plutarch spricht von Unrecht (ἀδικήμα), welches Geld einbringt (φέρωντος ἀργύριον). Das Unrecht liegt dabei aber nicht in der Schaltung oder in der Steuereinzahlung, sondern in der Missachtung der ordnungsgemäßen Schaltregel. Das Motiv wird ausdrücklich vermerkt: zusätzliche Steuereinnahmen, die notwendig gewesen sein könnten, um den Kriegszug des Agis in Arkadien zu finanzieren oder einfach nur die Jahresbilanz aufzubessern<sup>70</sup>. Es muss sich um Abgaben gehandelt haben, die von den Ephoren Monat für Monat direkt eingezogen wurden und nicht an Steuerpächter (τελώναι) vergeben waren; andernfalls wäre die Pachtsumme für das Gesamtjahr im

<sup>67</sup> Man denke nur an den persischen Großkönig bei Thuk. 8,29; 45; 83–84.

<sup>68</sup> Plut. Agis 16,1. Zur Reformbewegung des Agis IV., zur Person des Agesilaos und zu den Begebenheiten im Jahr 241/240 v. Chr. z. B. Shimron 1972, 14–27 bes. 25; Cartledge – Spawforth 1989, 38–47; Sommer 2001, 81–82; Thommen 2003, 184–194 bes. 186.

<sup>69</sup> Zur Aufsicht der Ephoren über den Kalender Richer 1998, 156 und Sommer 2001, 37. Michell 1952, 129–130, plädierte dafür, dass Agesilaos eponymer Ephor und diesem generell die Ankündigung der Schaltung anvertraut gewesen sei; nach Richer 1998, 314 muss dies jedoch offen bleiben.

<sup>70</sup> Marasco 1981, 315 (Kriegsfinanzierung); Richer 1998, 479 Anm. 14 (Jahresbilanz); beide gegen die Ansicht von Michell 1952, 320, Agesilaos hätte damit in die Privatschatulle gewirtschaftet.

Vorhinein festgeschrieben gewesen und hätte nicht spontan abgeändert werden können<sup>71</sup>.

Ein weiteres Motiv geht implizit aus den anschließenden Ausführungen Plutarchs hervor: Agesilaos habe geplant, ein zweites Mal in Folge das Ephorenamt zu bekleiden, was aber gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hätte<sup>72</sup>. Mit der Schaltung hatte er sich immerhin schon einen zusätzlichen Monat im Amt gesichert<sup>73</sup>. Neben der finanziellen Bedeutung der Extrazeit könnte hier also ein Faktor mit hineingespielt haben, dem wir bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des vorjulianischen Kalenders Roms begegnet sind.

Man mag einwenden, dass der Eingriff in den Kalender nur eine böswillige Unterstellung von Seiten der Gegner des Agesilaos war, die bei Plutarch bzw. seiner Quelle rezipiert wurde. Da wir keine Parallelüberlieferung haben und der Fall in der Tat einzigartig ist, wird man den Gegenbeweis nicht antreten können. Für die hier interessierende Frage macht es letztlich jedoch wenig Unterschied, denn die Episode beweist hinlänglich, dass die Idee, den Kalender auf solche Weise zum eigenen Vorteil zu missbrauchen, längst geboren war und der Bericht sich entsprechend auf historische Begebenheiten berufen konnte.

Eine ganz andere Strategie verfolgte Jahrhunderte später der Freigelassene Caesars und Finanzprokurator Galliens unter Augustus, C. Iulius Licinus, der Cassius Dio zufolge um 15 v. Chr. nicht nur im Sinne der Staatskasse, sondern auch zu seiner eigenen und seiner Genossen Bereicherung Geld aus den gallischen Provinzen gepresst habe<sup>74</sup>:

καὶ ἐς τοσοῦτόν γε κακοτροπίας ἐχώρησεν ὥστε, ἐπειδὴ τινες ἐσφοραὶ κατὰ μῆνα παρ' αὐτοῖς ἐγίνοντο, τεσσαρεσκαίδεκα αὐτοῦς ποιῆσαι, λέγων τὸν μῆνα τοῦτον τὸν Δεκέμβριον καλούμενον δέκατον ὄντως εἶναι, καὶ δεῖν διὰ τοῦτο αὐτοῦς καὶ τοὺς δύο τοὺς ὑστάτους, ὧν τὸν μὲν ἐνδέκατον τὸν δὲ δωδέκατον ὠνόμαζε, νομίζειν, καὶ τὰ χρήματα τὰ ἐπιβάλλοντα αὐτοῖς ἐσφέρειν.

„Und er ging, weil gewisse Abgaben bei ihnen monatlich entrichtet wurden, zu einem solchen Lumpenstück über, die Zahl der Monate auf vierzehn zu erhöhen, wobei er sagte, dass dieser Monat, der Dezember genannt wurde, in Wahrheit der zehnte sei und sie deswegen

<sup>71</sup> Vgl. Schwahn 1934a, 307–309 und Schwahn 1934b.

<sup>72</sup> Plut. Agis 16,3: διέδωκε δὲ λόγον ὡς καὶ αὐθις ἐφορεύσων. Zum Verbot der Iteration im Ephorenamt: Richer 1998, 304–309.

<sup>73</sup> So auch Richer 1998, 303.

<sup>74</sup> Cass. Dio 54,21,2–8 hier § 5 im Vollzitat. Zur Ausbeutung Galliens auch Schol. Iuv. 1,109: *curationi Galliarum ab Augusto praepositus eas spoliavit*; vgl. Sen. apocol. 6,1: *Lugduni ... , ubi Licinus multis annis regnavit*. Zur Person des (C. Iulius) Licinus: PIR<sup>2</sup> I 381; Stein 1926, 501–502; Münzer 1926b, 503–505. Zur Frage der Gültigkeit des Amtstitels ἐπίτροπος τῆς Γαλατίας für diese Zeit vgl. Bénabou 1967, 224–225.

auch die beiden letzten, von denen er den einen den elften, den anderen den zwölften nannte, akzeptieren und das von ihnen geschuldete Geld bezahlen müssten.“

Bemerkenswert an dem Vorgehen des Licinus, später Sinnbild grenzenlosen Reichtums, dem man nachsagte, er habe schon als Knabe seine Rationsreste an Mitsklaven gegen Zins verliehen<sup>75</sup>, ist vor allem die ungewöhnliche und kaum glaubliche Begründung. Schwebte Licinus etwa jene alte Tradition vor Augen, nach welcher das römische Jahr in seiner Urzeit nur zehn Monate umfasst und mit Dezember, dem zehnten, geendet habe<sup>76</sup>? Das ist wahrscheinlich schon zu weit gedacht. Eher berief sich Licinus schlichtweg auf die im Namen des Monats *December* enthaltene Zahl zehn. So wollte er der Provinzbevölkerung weismachen, ihre Monatszählung sei falsch: Sie hätten Ende Dezember erst für zehn Monate Abgaben entrichtet und schuldeten noch zwei weitere Anteile.

Nicht hinreichend klar geht aus Dios Darstellung hervor, wie die Steuererhebung und die praktische Einziehung hierbei genau vonstatten gingen. Ist mit *κατὰ μῆνα* wirklich die monatliche Entrichtung gemeint, oder geht es nur um eine Rechengröße? Auch die Formulierung *τινες ἐσφοραὶ* bleibt recht vage. Wenig aussichtsreich scheint somit der Versuch zu bestimmen, um welche monatlichen Abgaben es sich konkret handelte, zumal zu dieser Zeit noch althergebrachte gallische Steuerregelungen gegolten haben könnten, die von den Römern zuweilen unverändert übernommen wurden<sup>77</sup>. Am ehesten möchte man eine Bodensteuer annehmen. Diese konnte in der frühen Kaiserzeit noch häufig in Naturalien entrichtet werden, die dann vom lokalen Steuereintreiber in Geld umgesetzt wurden<sup>78</sup>. Naturalien würden wiederum mit einer monatlichen Abgabe harmonieren, denn solche wurden noch in spätrömischer Zeit dreimal im Jahr abgeliefert<sup>79</sup>.

Wie also hat Licinus den Eingriff in das Steuerjahr praktisch gehandhabt? Marcel Bénabou hat dafür plädiert, dass es sich hier nicht um eine wirkliche Manipulation des Normaljahres durch die Verlängerung um einen dreizehnten und vierzehnten Monat gehandelt haben könne<sup>80</sup>, genauso wenig um eine Erhöhung der Monatsanzahl

<sup>75</sup> Schol. Iuv. 1,109: *Licin[us] (inquit Probus) ex Germania puer captus tantae industriae fuit, ut reliquias cibariorum inter conservos faeneraret et cui quid credidisset, quali poterat chirographo pugillaribus subnotaret.*

<sup>76</sup> Sog. Jahr des Romulus z. B. Macr. Sat. 12; Numa habe später zwei neue Monate, nämlich Januar und Februar, hinzugefügt und die erste Schaltregel aufgestellt: Macr. Sat. 13. Zu alledem Rüpke 1995, 192–202, der dafür plädiert, dass ein römisches Ur-Jahr von nur zehn Monaten ein Konstrukt späterer Zeit und das früheste römische Jahr tatsächlich ein lunisolares mit zwölf Monaten gewesen sei; anders Pedroni 1998 (ohne Kenntnis Rüpkes) und Scholz 2011, 42–45 (gegen Rüpke).

<sup>77</sup> Vgl. Neesen 1980, 38–39, 71, 74 und 151.

<sup>78</sup> Duncan-Jones 1990, 187–198.

<sup>79</sup> Cod. Theod. 11,1,15 (366 n. Chr.); *ibid.* 11,19,3 (364 n. Chr.); dazu Karayannopoulos 1958, 90–92.

<sup>80</sup> Nach Bénabou 1967, 226 bräuchte man dementsprechend auch nicht von einer wirklichen Einschaltung von Monaten namens *Undecember* und *Duodecember* auszugehen. Ein *Undecember* ist als Da-

bei Beibehaltung der Jahreslänge; vielmehr sei von einer bloß virtuellen Ausdehnung auszugehen<sup>81</sup>. So habe Licinus an einem Jahresende mit dem Monat Dezember festgehalten, den Steuerpflichtigen allerdings erklärt, sie müssten noch zwei Monate nachzahlen, weil ein Jahr doch bekanntlich zwölf Monate umfasse und entsprechend dem Namen des gegenwärtigen Monats, Dezember, erst zehn Anteile entrichtet seien. Dazu bedurfte es einer brillanten oder doch zumindest verwirrenden Rechtfertigung, die sich – Bénabou zufolge – vielleicht den Umstand zunutze machte, dass nach dem alten lunisolaren Kalender Galliens Schaltungen, auch von zwei Monaten, zum Alltäglichen zählten<sup>82</sup>. Als gebürtiger Gallier war Caesars Freigelassener damit sicherlich wohlvertraut<sup>83</sup>. Da die Bevölkerung Galliens teilweise noch nicht an den julianischen Kalender gewöhnt war und an dem althergebrachten System festhielt, mag sie die fadenscheinigen Begründungen des Licinus fürs Erste nicht hinterfragt haben.

Folgt man Bénabous Interpretation, hätte Licinus den Hebel am Ende doch wieder bei der Schaltung angesetzt, freilich nur indirekt, sozusagen in Form eines dienlichen Erfahrungswertes der Bevölkerung und einer notwendigen Akzeptanzstütze. Der Prokurator hätte also Kapital aus der Unsicherheit während der Übergangssituation von einem indigenen lunisolaren Kalender zum julianischen Sonnenjahr geschlagen. Indes gelingt es auch Bénabou nicht, alle Unklarheiten auszuräumen. Dass Licinus nämlich mit der im Monatsnamen Dezember enthaltenen Zahl *decem* argumentierte, setzte eine breite Kenntnis des römischen Kalenders und seiner wirklichen Monatszahl voraus. Gerade wenn die Abgaben monatlich nach römischer Zählung berechnet wurden, musste doch wenigstens einem Teil der Steuerpflichtigen aufgefallen sein, dass man in diesem Jahr bereits die übliche Summe für zwölf Monate abgeliefert hatte. Aber auch das gallische Normaljahr zählte zwölf Monate. Eine Erklärung Camille Jullians, die ebenfalls auf den indigenen Kalender rekurriert, besagt, dass Licinus einfach das gallische Jahr auf die Steuereinzahlung angewendet und die Sonderabgaben mit den üblichen Schaltmonaten begründet habe<sup>84</sup>. Pierre Brind'Amour hat zuletzt vorgeschlagen, den Eingriff als Umstellung des gallischen auf den julianischen Ka-

---

tierung zwar epigraphisch bezeugt, doch handelt es sich dabei um die sog. *lex Tappula convivalis*, eine republikzeitliche Scherzinschrift aus Vercellae (wohl Ende 2. Jh. v. Chr.): CIL V Suppl. Ital. 898 = ILS 8761, dazu Konrad 1982, bes. 221.

<sup>81</sup> Bénabou 1967, 223–227. Kritik daran bei Brind'Amour 1983, 339.

<sup>82</sup> Bénabou 1967, 227. Zum gallischen Kalender: Duval 1966, bes. 310 zur Schaltung; umfassend Olmsted 1992, mit 97–103 zur Schaltung.

<sup>83</sup> Obwohl es in Schol. Iuv. 1,109 heißt: *ex Germania puer captus*, wird man sich hinsichtlich seiner Herkunft doch auf Cass. Dio 54,21,3 verlassen dürfen, wonach er gebürtiger Gallier war (τὸ μὲν ἀρχαῖον Γαλάτης); zudem war Licinus laut Münzer 1926a, 501 und 1926b, 503 ein gängiger keltischer Sklavename.

<sup>84</sup> Jullian 1929, 83 Anm. 7; Bewertung der Darstellung Cassius Dios: „J'ai peine à croire à cette grossière plaisanterie fiscale.“

lender zu bewerten<sup>85</sup>. Zwar bleibt er den Nachweis schuldig, dass im Jahr 15 v. Chr. zwischen beiden eine Divergenz von genau zwei Monaten bestand, aber die Hypothese hat etwas für sich, zumal wenn man berücksichtigt, dass im Jahr 8 v. Chr. auch der Kalender der Provinz Asia reorganisiert wurde<sup>86</sup>. Anlass für einen kalendarischen Eingriff in Gallien könnte die Einrichtung einer regelmäßigen Besteuerung gewesen sein. Damit wäre die Licinus-Episode nicht etwa Auslöser, sondern integraler Bestandteil der fiskalischen Neuordnung Galliens gewesen, die wahrscheinlich während des Aufenthalts des Augustus zwischen 16 und 13 v. Chr. vonstatten ging<sup>87</sup>.

In Anbetracht dessen sollte man nicht völlig ausschließen, dass das ganze Rechenstück um den Monatsnamen *December* eine spätere Konstruktion darstellt, womöglich gar von Cassius Dio stammt. Im Sinne der Erzähldramatik könnte er beabsichtigt haben, Licinus auf diese Weise als einen dreisten Ausbeuter der Provinz in noch düsteren Farben zu porträtieren. Das Paradebeispiel für einen solchen ‚Halsabschneider‘, C. Verres, war von Cicero dereinst als ein *novus astrologus* bezeichnet worden, weil er den Kalender der sizilischen Stadt Kephaloidion manipuliert hatte<sup>88</sup>. Dieser spöttische Seitenhieb hätte durchaus auch auf Licinus gepasst. Während sich Verres jedoch später auf der Anklagebank in einem Repetundenverfahren wiederfand, zog Licinus seinen Kopf geschickt aus der Schlinge: Dem angesichts sich häufender Klagen aus der Provinz verärgerten Augustus habe er erklärt, die Reichtümer Galliens allein für seinen Princeps und dessen Nutzen zu horten, damit die Provinzialen weniger Mittel für einen etwaigen Aufstand besäßen; er wolle sie auch sofort an Augustus übergeben<sup>89</sup>. Ernsthaft betrafft wurde er offenbar nicht: Seine Reichtümer schützte er nach Juvenal noch Jahre später mit Hilfe einer privaten Feuerwehr<sup>90</sup>. Er mag also weit mehr im Interesse des Princeps gehandelt haben, als es ihm Cassius Dio zugesteht<sup>91</sup>.

\*\*\*

Die Schaltung, aber auch andere Eigenheiten antiker Kalendersysteme, schufen die Voraussetzungen für manipulative Eingriffe. Als Motiv spielte dabei die ökonomische

<sup>85</sup> Brind'Amour 1983, 339.

<sup>86</sup> OGIS II 458; dazu grundlegend Laffi 1967.

<sup>87</sup> France 2001, 302–303, der in den Machenschaften des Licinus einen möglichen Anlass sieht. Die regelmäßige Besteuerung Galliens hatte noch mehrere Anlaufschwierigkeiten, wie die Unruhen nach dem Zensus des Drusus im Jahr 12 v. Chr. zeigen: Liv. per. 138–139.

<sup>88</sup> Cic. Verr. 2,2,129. Dazu Franco 1996; Kunz 2006, 225–227.

<sup>89</sup> Cass. Dio 54,21,8: ... ἵνα μὴ τοσοῦτων χρημάτων ἐγκρατεῖς οἱ ἐπιχώριοι ὄντες ἀποστῶσιν. ἀμέλει καὶ ἐτήρησά σοι πάντα αὐτὰ καὶ δίδωμι.

<sup>90</sup> Iuv. 14,305–308.

<sup>91</sup> Vgl. die Bewertung bei Syme 1939, 410 und 476–477. Nach Suet. Aug. 67,1 stand er bei Augustus generell *in honore et usu maximo*.

Valenz von Zeit eine nicht zu unterschätzende Rolle – nachzuweisen insbesondere auf dem Gebiet des Steuerwesens und der öffentlichen Finanzen, aber auch im Vertragswesen (Söldnerdienst, Landpacht, Lehrergehälter) und in der Kreditwirtschaft (Zins, Terminaufschub<sup>92</sup>). Angesichts dessen würde es vermutlich lohnen, dem antiken Umgang mit Zeit als einer ökonomischen Ressource einmal in breiterem Rahmen nachzugehen.

Mit Caesars neuem Kalender wurde die Schaltung als eines der wichtigsten Manipulationsmittel zumindest im römischen Jahr beseitigt<sup>93</sup>. Doch kein Reformwerk ohne Zynismus, auch dieses nicht: Denn wie sich etwa bei Censorinus nachlesen lässt, umfasste Caesars Eingriff insgesamt neunzig Schalttage, um den Einklang mit dem astronomischen Jahr wiederherzustellen. So erreichte das Jahr 46 v. Chr. die beispiellose Länge von 445 Tagen. Niemand hat überliefert, wie in diesem Falle mit Pachtverträgen verfahren wurde<sup>94</sup>. Aber wie Jürgen Malitz bereits vermerkt hat, „[...] verschaffte sich [Caesar] durch die zusätzlichen 90 [...] Tage eine erhebliche Verlängerung seiner im Prinzip ja noch befristeten Dictatur“<sup>95</sup>. Das Zeitplus dürfte Caesar für Reformen und die Vorbereitung des Spanien-Feldzugs nicht ungelegen gekommen sein<sup>96</sup>. Streng genommen praktizierte er damit eine letzte große Kalendermanipulation. Doch war es wirklich die letzte, war es wirklich ein *annus confusionis ultimus*, wie es bei Macrobius in den *Saturnalia* heißt<sup>97</sup>? Die Antwort ist: Nein – denn bekanntlich sollte es 1582 im Namen von Papst Gregor XIII. noch einmal zu einer wichtigen Reform kommen, einer Reform, bei der immerhin zehn überzählige Tage aus dem Jahr gestrichen wurden und die nicht ganz präzise julianische Schaltregel eine Modifizierung erfuhr<sup>98</sup>.

Der neue, gregorianische, Kalender wurde von verschiedenen Ländern der Welt erst nach und nach übernommen. Und so sollte sich zeigen, dass nicht nur Caesar ein

<sup>92</sup> Die Bedeutung des Schaltmonats als Mittel, um die Begleichung einer Darlehensschuld aufzuschieben, könnte aus dem Dossier der Nikareta hervorgehen (IG VII 3172; 223 v. Chr.), wo die endgültige Rückzahlung des Darlehens seitens der böotischen Stadt Orchomenos nicht, wie vereinbart, im elften, sondern erst im – eingeschalteten – dreizehnten Monat erfolgte: vgl. Migeotte 1984, 68–69 mit Anm. 192.

<sup>93</sup> Das sei nach Rüpke 1995, 375 Caesars zentrales Anliegen gewesen; ähnlich schon Malitz 1987, 128.

<sup>94</sup> Legt man hier die Sicht Rüpkes (1995, 387–388; 2006, 200) zugrunde, wäre die geschaltete Zeit gleich dem traditionellen Schaltmonat als *momentum temporis* behandelt worden, was auf Jahre abgeschlossene Pachtverträge erheblich verlängert hätte – verbunden mit den oben beschriebenen Profit- bzw. Verlustmöglichkeiten.

<sup>95</sup> Malitz 1987, 125.

<sup>96</sup> Rüpke 1995, 388; Rüpke 2006, 200.

<sup>97</sup> Macr. Sat. 1,14,3. Zum Verständnis der Stelle auch Rüpke 1995, 388.

<sup>98</sup> Die julianische Schaltung von einem Tag alle vier Jahre war nicht ganz präzise: Nach jeweils 128 Jahren kam es zu einem überzähligen Tag. Um den Fehler zu beheben, wurden 10 Tage aus dem Kalender gestrichen, indem man das Datum vom 4. auf den 15. Oktober 1582 verschob; zudem wurde die Schaltregel dahingehend modifiziert, dass man den Schalttag bei einer Jahrhundertwende immer dann auslässt, wenn diese nicht ohne Rest durch 400 teilbar ist. Zur Gregorianischen Reform nun umfassend Steinmetz 2011; eine gute Zusammenfassung findet sich bei von den Brincken 2000, 29–32.

Exempel dafür statuierte, wie sich eine Reform des Kalenders gleichzeitig als seine Manipulation herausstellen konnte. Man schrieb das Jahr 1872. Das Kaiserreich Japan öffnete sich mehr und mehr gegenüber Europa und Amerika. Um den Austausch mit Übersee zu vereinfachen, wurde der gregorianische Kalender eingeführt<sup>99</sup>. Im Hintergrund spielte sich aber noch etwas ganz anderes ab, das wesentlich den genauen Zeitpunkt und die hastige Durchführung der Reform bestimmte. Der Staatshaushalt befand sich damals in desolatem Zustand. Nach dem alten lunisolaren Kalender wäre für das Jahr 1873 eine Monatsschaltung vorgeschrieben gewesen, was dem Etat ein dreizehntes Monatsgehalt für die Beamten und sonstigen Staatsdiener abverlangt hätte. Mit dem neuen Kalender kassierte man diesen Monat. Außerdem machte man aus dem 3. Tag des 12. Monats 1872 den 1. Januar 1873. So sparte man zusätzlich noch im laufenden Haushalt, denn für einen Monat von nur zwei Tagen konnte niemand ernsthaft sein Gehalt einfordern. Man darf anerkennend sagen: Geschickter hätten das selbst Memnon und Licinus nicht hinbekommen. Ob damals in der japanischen Staatskasse auch die *Oikonomika* zur Schulungslektüre zählten, kann hier allerdings nicht beantwortet werden.

### Literaturverzeichnis:

- Audring, Gert; Brodersen, Kai (Hgg.) (2008): *Oikonomika. Quellen zur Wirtschaftstheorie der griechischen Antike* (=Texte zur Forschung. 92), Darmstadt.
- Badian, Ernst (1997): *Zöllner und Sünder. Unternehmer im Dienst der römischen Republik*, Darmstadt.
- Baldson, John P. V. D. (1962): Roman history, 65–50 B. C.: Five problems, in: *JRS* 52, 134–141.
- Bayer, Karl (2002): Antike Zeitmessung. Die Kalenderreform des Caius Iulius Caesar, in: Herzog, Markwart (Hg.): *Der Streit um die Zeit. Zeitmessung – Kalenderreform – Gegenzeit – Endzeit* (=Irseer Dialoge. 5), Stuttgart, 35–64.
- Behrend, Diederich (1973): Rechtshistorische Betrachtungen zu den Pacht dokumenten aus Mylasa und Olymos, in: *Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik München 1972* (=Vestigia. 17), München, 145–168.
- Bénabou, Marcel (1967): Une escroquerie de Licinus aux dépens des Gaules, in: *REA* 69, 221–227.
- Bergemann, Claudia (1992): *Politik und Religion im spätrepublikanischen Rom* (=Paligenesia. 38), Stuttgart.

<sup>99</sup> Zöllner 2003, 47–71 bes. 49 und 71; Rüpke 2006, 209–210.

- Berve, Helmut (1926): Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage II: Prosopographie, München.
- Bickerman, Elias J. (1980): Chronology of the ancient world (= Aspects of Greek and Roman life), Ithaca (2. Aufl.).
- Billeter, Gustav (1898): Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, Leipzig.
- Bischoff, Heinrich (1919): Art. Kalender (griechischer), in: RE X.2, 1568–1602.
- Brind'Amour, Pierre (1983): Le calendrier romain. Recherches chronologiques (= Collection d'études anciennes de l'Université d'Ottawa. 2), Ottawa.
- Cartledge, Paul; Spawforth, Anthony (1989): Hellenistic and Roman Sparta. A tale of two cities (= States and cities of ancient Greece), London.
- Cimma, Maria Rosa (1981): Ricerche sulle società di publicani, Mailand.
- Corbier, Mireille (2008): The *Lex Portorii Asiae* and financial administration, in: Cottier, Michel; Crawford, Michael H.; Crowther, Charles V.; Ferrary, Jean-Louis; Levick, Barbara M.; Salomies, Olli; Wörle, Michael (Hgg.): The customs law of Asia (= Oxford studies in ancient documents), Oxford, 202–235.
- De Libero, Loretana (1992): Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden römischen Republik (70–49 v. Chr.) (= Hermes Einzelschriften. 59), Stuttgart.
- Den Boeft, Jan; Drijvers, Jan Willem; Den Hengst, Daniël; Teitler, Hans C. (2008): Philological and historical commentary on Ammianus Marcellinus XXVI, Leiden.
- Dignas, Beate (2000): The leases of sacred property at Mylasa: An alimentary scheme for the gods, in: Kernos 13, 117–126.
- (2002): Economy of the sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor (= Oxford classical monographs), Oxford.
- Duncan-Jones, Richard (1990): Structure and scale in the Roman economy, Cambridge.
- Dunn, Francis M. (1998): Tampering with the calendar, in: ZPE 123, 213–231.
- Duval, Paul-Marie (1966): Les Gaulois et le calendrier, in: Mélanges d'archéologie, d'épigraphie et d'histoire offerts à Jérôme Carcopino, Paris, 295–311.
- Engelmann, Helmut; Knibbe, Dieter (1989): Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos, in: EA 14, 1–206.
- Flach, Dieter (1990): Römische Agrargeschichte (= HdAW. 3.9), München.
- Flaig, Egon (1996): Kampf um die soziale Zeit – in der römischen Antike. Rez. J. Rüpke, Kalender und Öffentlichkeit 1995, in: HistAnthr 4, 280–285.
- France, Jérôme (2001): Quadragesima Galliarum. L'organisation douanière des provinces alpestres, gauloises et germaniques de l'Empire romain (I<sup>er</sup> siècle avant J.-C. – III<sup>e</sup> siècle après J.-C.) (= CEFR. 278), Rom.

- Franco, Antonio (1996): In margine a Verr. II 2, 128–130. Il “Caso” di Herodotus e Climachias, in: Kokalos 42, 349–364.
- Frisch, Peter (1978): Die Inschriften von Lampsakos (= IK. 6), Bonn.
- Ginzler, Friedrich Karl (1911): Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Das Zeitrechnungswesen der Völker II, Leipzig.
- Hameter, Wolfgang (2005): Der römische Kalender, in: Hameter, Wolfgang; Niederkorn-Bruck, Meta; Scheutz, Martin (Hgg.): Ideologisierte Zeit. Kalender und Zeitvorstellungen im Abendland von der Antike bis zur Neuzeit (= Querschnitte. 17), Innsbruck, 51–65.
- Hannah, Robert (2005): Greek and Roman calendars. Constructions of time in the classical world, London.
- (2009): Time in antiquity (= Sciences of antiquity), London.
- Hill, Herbert (1952): The Roman middle class in the Republican period, Oxford.
- Jullian, Camille (1929): Histoire de la Gaule IV, Paris.
- Kahrstedt, Ulrich (1931): Art. Memnon (3), in: RE XV.1, 652–653.
- Karayannopoulos, Johannes (1958): Das Finanzwesen der frühbyzantinischen Staates (= Südosteuropäische Arbeiten. 52), München.
- Kniep, Ferdinand (1896): Societas Publicanorum I, Jena.
- Konrad, Christoph F. (1982): Quaestiones Tappulae, in: ZPE 48, 219–234.
- Kunz, Heike (2006): Sicilia. Religionsgeschichte des römischen Sizilien (= Religion der römischen Provinzen. 4), Tübingen.
- Laffi, Umberto (1967): Le iscrizioni relative all’ introduzione nel 9 a. C. del nuovo calendario della provincia d’ Asia, in: SCO 16, 5–98.
- Larsen, Jakob A. O. (1938): Roman Greece, in: Frank, Tenney (Hg.): An economic survey of ancient Rome IV, Baltimore 1938, 259–498.
- Laum, Bernhard (1914): Stiftungen in der griechischen und römischen Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte, Leipzig.
- Launey, Marcel (1987): Recherches sur les armées hellénistiques, Réimpression avec addenda et mise à jour, en postface par Yvon Garlan, Philippe Gauthier, Claude Orrieux (= BEFAR. 169), Paris.
- Lintott, Andrew W. (1968): Nundinae and the chronology of the Late Roman Republic, in: CQ N. S. 18, 189–194.
- (1993): Imperium Romanum. Politics and administration, London.
- Liou-Gille, Bernadette (1992): Le calendrier romain: histoire et fonctions (Tite Live, I 19, 6–7), in: Euphrosyne 20, 311–322.
- Luce, Torrey J. (1967): A note on Livy 9, 9, 2: *Intercalatae poenae usuram*, in: Hermes 95, 383–384.
- Magdelain, André (1962/1963): Cinq jours épagomènes à Rome?, in: REL 40, 201–227.

- Malitz, Jürgen (1987): Die Kalenderreform Caesars. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Spätzeit, in: *AncSoc* 18, 103–131.
- (2009): Die Ordnung der Zeit. Montag, der 15. Oktober 2007, und die Tradition der antiken Zeitrechnung, in: Schreiber, Waltraud; Gruner, Carola (Hgg.): *Raum und Zeit. Orientierung durch Geschichte* (= Eichstätter Kontaktstudium zum Geschichtsunterricht. 7), Neuried, 187–215.
- Malmendier, Ulrike (2002): *Societas publicanorum. Staatliche Wirtschaftsaktivitäten in den Händen privater Unternehmer* (= Forschungen zum römischen Recht. 49), Köln.
- Marasco, Gabriele (1981): *Commento alle biografie Plutarchee di Agide e di Cleomene I* (= Bibliotheca Athena. N. S. 1), Rom.
- Meritt, Benjamin D. (1961): *The Athenian year* (= Sather Classical Lectures. 32), Berkeley.
- Michell, Humfrey (1952): *Sparta: τὸ κρυπτόν τῆς πολιτείας τῶν Λακεδαιμονίων*, Cambridge.
- Michels, Agnes K. (1967): *The calendar of the Roman republic*, Princeton.
- Migeotte, Léopold (1984): *L'emprunt public dans les cités grecques. Recueil des documents et analyse critique*, Québec.
- Mommsen, Theodor (1859): *Die römische Chronologie bis auf Caesar*, Berlin (2. durchges. Aufl.).
- (1887): *Römisches Staatsrecht II.1*, Leipzig (3. Aufl.).
- Münzer, Friedrich (1926a): Art. Licinus, in: *RE* XIII.1, 501.
- (1926b): Art. Licinus (5), in: *RE* XIII.1, 503–505.
- Neesen, Lutz (1980): *Untersuchungen zu den direkten Abgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr.–284 n. Chr.)* (= *Antiquitas*. 1/32), Bonn.
- Nilsson, Martin Persson (1962): *Die Entstehung und religiöse Bedeutung des griechischen Kalenders* (= *Scripta minora Regiae Societatis Humaniorum Litterarum Lundensis*. 1960/1961,1), Lund (2. durchges. u. erg. Aufl. 1962).
- Olmsted, Garrett (1992): *The Gaulish calendar: a reconstruction from the bronze fragments from Coligny with an analysis of its function as a highly accurate lunar/solar predictor as well as an explanation of its terminology and development*, Bonn.
- Pedroni, Luigi (1998): *Ipotesi sull'evoluzione del calendario arcaico di Roma*, in: *PBSR* 66, 39–55.
- Perrin-Saminadayar, Éric (2004): *À chacun son dû. La rémunération des maîtres dans le monde grec classique et hellénistique*, in: Paillet, Jean-Marie; Payen, Pascal (Hgg.): *Que reste-t-il de l'éducation classique? Relire «le Marrou» Histoire de l'éducation dans l'Antiquité*, Toulouse 2004, 307–318.
- Polverini, Leandro (2000): *Il calendario giuliano*, in: Urso, Gianpaolo (Hg.): *L'ultimo Cesare: scritti riforme progetti congiure*, Atti del convegno internazionale,

- Cividale del Friuli, 16–18 settembre 1999 (=Monografie del Centro ricerche e documentazione sull'antichità classica. 20), Rom, 245–258.
- (2002a): Ammiano Marcellino e il calendario dell'impero romano, in: Carrié, Jean-Michel; Lizzi Testa, Rita (Hgg.): «Humana sapit» – Études d'Antiquité tardive offertes à Lellia Cracco Ruggini (=Bibliothèque de l'Antiquité Tardive. 3), Turnhout, 433–435.
- (2002b): La riforma del calendario, in: *Humanitas* N. S. 57, 20–28.
- Pritchett, William Kendrick (1957): Calendars of Athens again, in: *BCH* 81, 269–301.
- (1963): Ancient Athenian calendars on stone, Berkeley.
- (1999): Postscript: The Athenian calendars, in: *ZPE* 128, 79–93.
- (2001): Athenian calendars and ekklesias (=ΑΡΧΑΙΑ ΕΛΛΑΣ. Monographs on ancient Greek history and archaeology. 8), Amsterdam.
- Pritchett, William Kendrick; Neugebauer, Otto (1947): *The calendars of Athens*, Cambridge/Mass.
- Pritchett, William Kendrick; Van der Waerden, Bartel L. (1961): Thukydidean time-reckoning and Euctemon's seasonal calendar, in: *BCH* 85, 17–52.
- Radke, Gerhard (1990): *Fasti Romani. Betrachtungen zur Frühgeschichte des römischen Kalenders* (=Orbis Antiquus. 31), Münster.
- Richer, Nicolas (1998): *Les éphores. Études sur l'histoire et sur l'image de Sparte (VIII<sup>e</sup>–III<sup>e</sup> siècles avant Jésus-Christ)*, Paris.
- Rüpke, Jörg (1995): *Kalender und Öffentlichkeit. Die Geschichte der Repräsentation und religiösen Qualifikation von Zeit in Rom* (=Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten. 40), Berlin.
- (2006): *Zeit und Fest. Eine Kulturgeschichte des Kalenders*, München.
- Sallmann, Klaus (Hg.) (1997): *Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr.* (=HdAW. 8.4), München.
- (2002): Art. Varro (2), in: *DNP* 12.1, 1130–1144.
- Samuel, Alan Edouard (1972): *Greek and Roman chronology. Calendars and years in classical antiquity* (=HdAW. 1.7), München.
- Schmitt, Hatto H. (1969): *Staatsverträge des Altertums III*, München.
- Scholz, Udo W. (2011): *Der römische Kalender. Entstehung und Entwicklung* (=Abh-Mainz. 2011/3), Stuttgart.
- Schulz, Raimund (1997): *Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*, Paderborn.
- Schwahn, Walther (1934a): Art. Τέλη, in: *RE* V A.1, 226–310.
- (1934b): Art. Τελῶνα, in: *RE* V A.1, 418–425.
- Serge, Mario (1935): *Epigraphica*, in: *RFIC* 14, 214–225.
- Shimron, Benjamin (1972): *Late Sparta. The Spartan revolution 243–146 B. C.* (=Arethusa monographs. 3), Buffalo.

- Sommer, Stefan (2001): *Das Ephorat: Garant des spartanischen Kosmos* (=Mainzer althistorische Studien. 2), St. Katharinen.
- Sontheimer, Walther (1967): Art. Zeitrechnung. II. Bei den Griechen und Römern, in: RE IX A.2, 2455–2472.
- Sosin, Joshua D. (2001): Accounting and endowments, in: *Tyche* 16, 161–175.
- Stein, Arthur (1926): Art. Licinus (1), in: RE XIII.1, 501–502.
- Steinmetz, Dirk (2011): *Die Gregorianische Kalenderreform von 1582: Korrektur der christlichen Zeitrechnung in der Frühen Neuzeit*, Oftersheim.
- Suerbaum, Werner (2002): M. Porcius Cato (Censorinus), in: Suerbaum, Werner (Hg.): *Die archaische Literatur: von den Anfängen bis Sullas Tod. Die vorliterarische Periode und die Zeit von 240 bis 78 v. Chr.* (=HdAW. 8.1), München, 380–418.
- Syme, Ronald (1939): *The Roman revolution*, Oxford.
- Tarver, Thomas (1996): Varro, Caesar, and the Roman calendar: A study in Late Republican religion, in: Sommerstein, Alan Herbert (Hg.): *Religion and superstition in Latin literature* (=Nottingham classical literature studies. 3), Bari, 39–57.
- Taylor, Lily Ross (1949): *Party politics in the age of Caesar* (=Sather Classical Lectures. 22), Berkeley.
- Thielscher, Paul (1963): *Des Marcus Cato Belehrung über die Landwirtschaft*, Berlin.
- Thommen, Lukas (2003): *Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis*, Stuttgart.
- Ürögdi, Georg (1968): Art. Publicani, in: RE Suppl. XI, 1184–1208.
- Van Groningen, Bernard A. (1932): Ad titulum Pergamenum, in: *Mnemosyne N. S.* 60, 336.
- (Hg.) (1933): *Aristote, Le second livre de l'Économique*, Leiden.
- Von den Brincken, Anna-Dorothee (2000): *Historische Chronologie des Abendlandes. Kalenderreformen und Jahrtausendrechnungen, eine Einführung*, Stuttgart.
- Warrior, Valerie M. (1992): Intercalation and the action of M'. Acilius Glabrio (cos. 191 B. C.), in: Deroux, Carl (Hg.): *Studies in Latin literature and Roman history VI* (=Collection Latomus. 217), Brüssel, 119–144.
- Ziebarth, Erich (1914): *Aus dem griechischen Schulwesen. Eudemos von Milet und Verwandtes*, Leipzig (2. verm. u. verb. Aufl.).
- Zöllner, Reinhard (2003): Zeit und die Konstruktion der Moderne – im Japan des 19. Jahrhunderts, in: *HistAnthr* 11, 47–71.
- Zoepffel, Renate (Hg.) (2006): *Aristoteles, Oikonomika. Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen* (=Aristoteles Werke in deutscher Übersetzung. 10.2), Berlin.

